



AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN



Zweckverband
Gehrenberg-Wasserversorgung
Oberteuringen

**Feststellung und Bekanntgabe des
Jahresabschlusses 2021**

Bekanntgabe des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 13.07.2023 über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und die Entlastung der Verbandsversammlung.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021, bestehend aus der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, wird gem. § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes festgestellt:

1. Bilanzsumme:	2.583.458,05 €
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	1.947.872,22 €
- das Umlaufvermögen	635.585,83 €
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	1.495.294,20 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	431.185,00 €
- die Rückstellungen	66.786,67 €
- die Verbindlichkeiten	590.192,18 €
Gewinn- und Verlustrechnung	
- Summe der Erträge	503.829,00 €
- Summe der Aufwendungen	472.038,40 €
- Jahresgewinn	31.790,60 €

Der Jahresgewinn mit 31.790,60 € wird dem beweglichen Kapitalkonto zugeführt.

Der Verbandsverwaltung wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 wird in der Zeit von Montag, den 31.07.2023 bis einschließlich Freitag, den 11.08.2023, im Rathaus Oberteuringen, St.-Martin-Platz 9, Zimmer 12, öffentlich ausgelegt.

Die Einwohner und Abgabepflichtigen der Verbandsgemeinden Oberteuringen, Meckenbeuren und Friedrichshafen können in dieser Zeit während der üblichen Dienststunden den Jahresabschluss einsehen.

Oberteuringen, den 28.07.2023

gez.

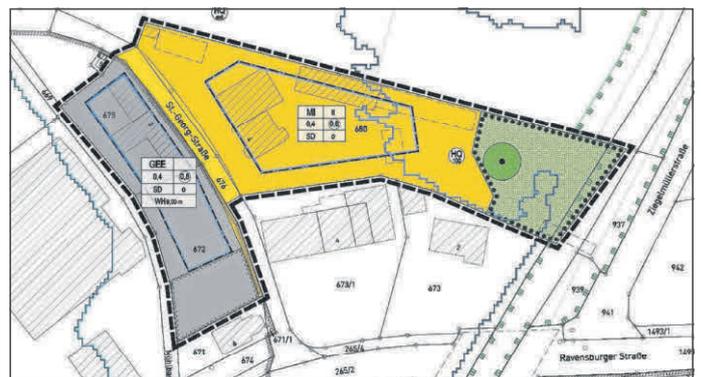
Ralf Meßmer,
Verbandsvorsitzender

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes
„Schweizer Mühle – Teiländerung der
Flst. Nrn. 680, 672, 675 und 676“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberteuringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2023 den Bebauungsplan „Schweizer Mühle – Teiländerung der Flst. Nrn. 680, 672, 675 und 676“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 2 i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wurde die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Ferienwohnung und einer Lagerhalle geschaffen. Für den Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil in der Fassung vom 07.06.2023 maßgebend. Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung im Rathaus Oberteuringen, St.-Martin-Platz 9, 88094 Oberteuringen, während den üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Öffnungszeiten sind Montag - Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr, Mittwoch: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, Freitag: 08:00 – 12:30 Uhr.

Die Unterlagen können auch unter <https://www.oberteuringen.de/bebauungsplaene.html> eingesehen werden.



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB werden unbeachtlich



Neu im Familientreff: „Raus in die Natur!“

Rund ums Jahr gibt es in Wald und Flur einiges zu entdecken und die frische Luft

tut immer gut. Deshalb geht es mit der Wald- und Erlebnispädagogin Claudia Schild nach draußen auf Entdeckungstour. Einmal im Monat möchten wir uns mittwochs die festen Schuhe schnüren und los geht's!

Das Angebot richtet sich an Kinder ab ca. 2 Jahren und einem Elternteil oder sonstigen Bezugsperson. Ältere Geschwisterkinder sind herzlich willkommen. Bitte beachten Sie, dass Sie im Rahmen dieses Angebotes für Ihre Kinder haften.

Der erste Termin findet am **02.08.2023 um 14:00 Uhr** statt. Der Treffpunkt wird noch bekannt gegeben.

Anmeldung und Kontakt: Claudia Schild,
E-Mail: claudia.schild@gmx.de

Kurs für Eltern: Weniger Stress. Mehr Freude.

„Weniger Stress. Mehr Freude.“ ...ist das Thema des Kurses aus der Reihe KESS erziehen mit Start am Montag, 27.09.2023 im Haus am Teuringer.

Referentin Manuela Leitgib stellt die Entwicklung des Kindes in den Mittelpunkt. Mütter und Väter von Kindern zwischen 3 und 10 Jahren erhalten eine praktische, ganzheitlich orientierte Erziehungshilfe. Gleichzeitig wird eine Vernetzung interessierter Eltern angeregt.

Die fünf Kurstermine sind: 27.09., 04.10., 11.10., 18.10. und 25.10.2023, jeweils von 20 bis 22 Uhr.

Die Kosten für den kompletten Kurs liegen bei 60 € pro Teilnehmer:in, ermäßigt 45 €, 90 € pro Paar.

Der Kurs wird von der Katholischen Erwachsenenbildung (keb) in Kooperation mit dem Familientreff angeboten.

Anmeldung bei Caroline Arnz 07546 29967 oder bei der keb: 07541 3786072, Email: info@keb-fn.de.

Weitere Infos unter www.keb-fn.de.

Neu ab September: Spielgruppe für die Kleinsten

Ab dem 01.09.2023 startet im Familientreff eine neue Spielgruppe für Kinder ab einem Jahr. Von 14:30 bis 16:00 Uhr werden die Kleinen unter Anleitung von Frau Munding spielerisch die Welt erkunden. Musik und sensorische sowie motorische Elemente sollen fester Bestandteil des Angebots sein.

Information und Anmeldung:

Martina Munding, Tel. 07544 964763, munding61@aol.com

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch bei der Gemeinde Oberteuringen geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines

Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Oberteuringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Dies gilt ebenfalls nicht, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den

BASAR RUND UMS KIND

Kuchen und Snacks
sorgt das
Café am Teuringer

24.09.2023
10.30 – 12.00
ab 10.00 Einlass für Schwangere

Spielzeug
Babyausstattung
Kinderfahrzeuge
Bücher usw.

Haus am Teuringer
Bachackerstraße 7, Oberteuringen

Kleidung für
Babys, Kinder &
Schwangere

Reservierungen für Verkaufstische:
Ab Mittwoch, 13. September 2023, 19.00 Uhr, bis alle Tische vergeben sind.
E-Mail an: basar.oberteuringen@gmx.de
Mietkosten pro Tisch: 10 €



Öffnungszeiten während der Sommerferien

Vom 7. August bis zum 10. September macht das Café am Teuringer Sommerpause.

Ab Montag dem 11. September freuen wir uns wieder auf Ihren Besuch! Hätten Sie Lust im Café mitzuarbeiten? Wir suchen eine:n Mitarbeiter:in.

Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberteuringen, den 28.07.2023

gez. Ralf Meßmer
Bürgermeister

MITTEILUNGEN DER GEMEINDE

Dritte Rate Grund-/ Gewerbesteuer wird fällig

Am 15. August 2023 werden folgende Steuern zur Zahlung fällig:

- die dritte Rate der Grundsteuer entsprechend dem letzten Grundsteuerjahres- oder -änderungsbescheid
- die dritte Rate der Gewerbesteuer entsprechend dem letzten Gewerbesteuerbescheid.

Bei den Steuerzahlern, die der Gemeinde eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die Raten zum Fälligkeitstag abgebucht.